

Gründe der Minorität, womit sie dem Antrage der Majorität entgegentritt, sich nicht rechtfertigen lassen. Werfen Sie nun noch einen Blick auf das Unheil, welches die Jagd in vieler anderer Hinsicht gebracht hat, erinnern Sie sich, wie viel Menschenblut absichtlich für dieses Recht geopfert worden ist, und wenn Sie christlich zugestehen müssen, daß das ganze Jagdrecht und alles Wild in Sachsen nicht so viel werth ist, als ein und das schlechteste Menschenleben, von denen doch so viele schon um Hasen oder Rehe willen geopfert worden sind und es noch werden, wenn die Ablösung der Jagd nicht erfolgt, so werden Sie mir beistimmen, daß es in Hinsicht auch auf die Humanität wünschenswerth sein muß, den Anträgen der Majorität der Deputation beizutreten.

Staatsminister v. Zeschau: Auf eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten gestatte ich mir eine Erwiderung. Es äußerte derselbe, daß die Jagdberechtigten nicht einmal in solcher Zeit, wo ein besonderer Nothstand vorhanden gewesen sei, sich entschlossen hätten, das vorhandene Wild früher, als gewöhnlich, und in größerer Menge abzuschießen. Was die Privatberechtigten betrifft, so vermag ich das nicht zu beurtheilen; es liegt mir aber ob, die fiskalischen Jagden gegen diesen Vorwurf zu rechtfertigen. Auf Grund der gehaltenen Schutzbücher bemerke ich, daß im Jahre 1842 mehr, als im Jahre 1841, abgeschossen wurden 59 Stück Rothwild, 267 Stück Rehwild, 3210 Hasen, 1843, 80 Stück Rothwild, 558 Stück Rehwild, 630 Hasen mehr, als 1841. Es geht aus dieser Mittheilung hervor, daß von der Finanzbehörde auf die damaligen Verhältnisse vollständig Rücksicht genommen worden ist. Nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Ich sehe von dem Vergnügen, welches man bei der Jagd in Anschlag bringt, ganz ab. Ich kenne dasselbe nicht und weiß mithin auch den Genuß und den Werth desselben nicht richtig zu würdigen. Ich stelle mich nur auf den rechtlichen Standpunkt. Daß die Jagd ein Recht, ein unbestrittenes Recht ist, darüber waltet kein Zweifel ob; als unzweifelhaft kann man also auch die Ansicht aussprechen, daß von einer Entschädigung nur dann die Rede sein kann, wenn dieses Recht gemißbraucht, wenn es in einem unerlaubten Umfange ausgeübt wird, und dieses ist nur anzunehmen, wenn ein übermäßiger Wildstand vorhanden ist. Die Schwierigkeit aber, diese Frage zu entscheiden, ist von allen Gesetzgebungen anerkannt worden. Mithin kommt es darauf an, einen andern Weg der Ausgleichung auszumitteln. Diesen Weg haben wir bereits durch den Erlaß des Gesetzes von 1840 betreten. Man hat bereits manche Wildgattungen, die es früher im Lande gab, ganz beseitigt, nämlich das Schwarzwild. Sie existiren in Sachsen nicht mehr. Man hat das Rothwild vermindert und hat es hauptsächlich nur noch mit den Rehen zu thun. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß eine Verpflichtung, Rehschäden zu vergüten, nur vorhanden gewesen sein würde, wenn ein übermäßiger Wildstand vorhanden gewesen wäre. Man hat aber im Gesetz von 1840 ohne Rücksicht auf die Frage, ob ein übermäßiger Wildstand vorhanden ist oder nicht, unbedingt die Vergütung aller Schäden ausgesprochen, welche die Rehe auf den Feldern verüben haben, und durch dieses

Gesetz die Schäden in den Wäldern und die von den übrigen Wildgattungen verübten ganz abgeschnitten. Ich betrachte diese Bestimmung als eine Art von Compromiß, um die Sache auf angemessene Weise zu ordnen. Wenn jetzt so vielfach von der Ablösung der Jagd eine Beseitigung der Wildschäden gehofft wird, so dürfte sich schließlich dadurch, und, wenn ich aufrichtig und unbefangen über die Sache mein Urtheil aussprechen soll, etwas gar nicht ändern; denn es würde dann das Recht von denen, die es jetzt ausgeübt haben, nicht mehr ausgeübt, sondern auf Andere übertragen werden.

Abg. v. d. Planitz: Es hat ein von mir sehr geehrter Abgeordneter unserer Kammer bei Bevormundung einiger der heute der Kammer vorliegenden Petitionen die Aeußerung gethan: „Welchen großen Schaden das Wild thut, das ist aus dem Eingange der Petitionen zu ersehen, die in einem Jahre an uns gelangen, wo der Wildstand sich so bedeutend vermindert hat.“ Ich folgere aus dem Eingange dieser Petitionen etwas ganz Anderes. Ich erblicke darin nicht, daß sie durch große Wildschäden hervorgerufen sind, nein, sondern vielmehr von der Idee, daß der Grundbesitz so lange nicht als vollständig emancipirt anzusehen ist, so lange das Jagdrecht nicht ebenfalls beseitigt ist. Nun muß ich aber doch bekennen, daß ich diese Idee für eine irrthümliche ansehe, von der ich, wenn ich auch zugeben will, daß sie in unserm Volke ziemlich verbreitet ist, hoffe, daß sie sich nach und nach vermindern oder ganz verschwinden wird, und daß, wenn nicht wirkliche Klagen über durch allzu großen Wildstand herbeigeführte Schäden hervorgerufen worden sind, man sich gänzlich beruhigen wird. In der Theorie kann die Sache richtig sein, in der practischen Ausführung aber ist sie unmöglich, mithin falsch. Es wird sich daher nach und nach immer mehr die Ansicht zur Ueberzeugung umgestalten, daß es unmöglich ist, daß ein Grundstücksbesitzer einem andern nicht das Recht zugestehen müsse; denn selbst an den Orten, wo die Jagd gemeinschaftliches Eigenthum ist, ist es immer unabwendbar, daß ein Anderer die Flur des Eigenthümers mit bejagt, wenn dieser auch dagegen das Recht hat, die Jagd auf der Flur des Andern auszuüben. Wie nachtheilig ein so allgemeines Jagdrecht ist, haben mehrere Sprecher vor mir schon beleuchtet. Es geht dies auch daraus hervor, daß man an vielen Orten, wo das Jagdrecht von einer größern Gemeinschaft ausgeübt wurde, davon abgesehen hat. Man hat die Jagd in den Städten, wo die Bürger sie selbst ausübten, verpachtet und läßt das Recht im Namen der Commune vom Pächter ausüben. Die Idee, daß der Grund und Boden von Niemand anders betreten würde, ist daher irrig, und diesen Irrthum wird man sicher bei ruhiger Ueberlegung und Prüfung der Angelegenheit erkennen. In der französischen Revolution wurde das Jagdrecht aufgegeben und ging auf die Nation über. Da sagte anfangs die ganze Nation, dies war ein Zustand, der dem Grundbesitzer noch weniger zuträglich schien. Nach und nach wurde diese bewogen, die große Anzahl der Jäger zu vermindern. Was entstand nun? Man gab das Recht der Jagd nur an Einzelne und an die, welche sich Erlaubnißscheine oder sogenannte porte d'armes lösten. Sie zahlten 15 Francs oder 4 Thaler und